ENTSCHLIESSUNG (EU) 2020/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 14. Mai 2020

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für das Haushaltsjahr 2018 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2018,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0070/2020),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „die Agentur") für das Haushaltsjahr 2018 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan [1] zufolge auf 22 960 429 EUR belief, was gegenüber 2017 einen geringfügigen Anstieg um 0,47 % bedeutet; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur fast ausschließlich aus dem Unionshaushalt finanziert wird [2];

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2018 der Agentur (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs") erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2018 zu einer Vollzugsquote von 100 % geführt haben, was der Quote des Jahres 2017 entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen zwar lediglich 76,20 % betrug, räumt jedoch ein, dass dies gegenüber 2017 einen leichten Anstieg um 4,09 % bedeutet;

2. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Übertragungen der gebundenen Mittel bei den operativen Ausgaben hoch waren, was in erster Linie an der Art der Tätigkeiten liegt, zu denen unter anderem die Finanzierung von Studien gehört, die sich über mehrere Monate und häufig über den Jahreswechsel hinaus erstrecken; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Planungsverfahren eingeführt hat, um die unvermeidlichen Verzögerungen zwischen Vertragsunterzeichnung, Leistungserbringung und Zahlung zu überwachen; entnimmt der Antwort der Agentur, dass die Abweichung zwischen dem ursprünglich geplanten und dem endgültig übertragenen Betrag mit etwa 10 % innerhalb der Toleranzspanne lag und dass die alte Anwendung zur Überwachung der Ausschöpfung der Haushaltsmittel durch eine neue ersetzt wurde; fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsplanung zu verbessern;

Leistung

3. stellt fest, dass die Agentur als Bestandteil ihres Rahmens für die Leistungsmessung 31 wesentliche Leistungsindikatoren (KPI) zugrunde legt, um die Ergebnisse und Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und dass fünf zusätzliche KPI die Verbesserung der Haushaltsführung betreffen;

4. begrüßt, dass die Agentur bei der Verwirklichung der gemeinsamen politischen Ziele mit anderen Agenturen zusammenarbeitet, und zwar insbesondere mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen; begrüßt, dass die Agentur außerdem regelmäßig andere Agenturen der Union dabei unterstützt, bei ihren Tätigkeiten ihre Verpflichtungen aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta") einzuhalten; hält es für erforderlich, dass die Agentur auch künftig enge Beziehungen zu anderen einschlägigen EU-Einrichtungen pflegt; fordert die Agentur auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie bei Aufgaben, die sich mit denen anderer Agenturen mit einem ähnlichen Tätigkeitsbereich überschneiden, Ressourcen und Personal gemeinsam genutzt werden können;

[1] ABl. C 120 vom 29.3.2019, S. 197.
[2] ABl. C 120 vom 29.3.2019, S. 198.

5. stellt fest, dass im Jahr 2018 ein neues operatives Referat eingerichtet wurde, das die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten ausweiten und die Kapazitäten für Reaktionen in Echtzeit verstärken soll;

6. empfiehlt der Agentur, die Digitalisierung ihrer Dienste voranzutreiben;

7. stellt fest, dass das Parlament die Agentur aufgefordert hatte, bis September 2018 ein Gutachten über die Umsetzung der Charta im institutionellen Rahmen der Union zu erstellen; nimmt zur Kenntnis, dass der Agentur mit der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eine formelle Funktion mit Blick auf die Überwachung der Kriterien zugewiesen wurde, die bei der Überprüfung der Anträge von Personen herangezogen werden, die in die Union einreisen möchten, jedoch kein Visum benötigen, und dass ein entsprechender Mechanismus für diese Überprüfung geschaffen wurde;

8. fordert die Kommission auf, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, um zu prüfen, ob zumindest gemeinsame Synergien mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) genutzt werden können, falls eine vollständige Zusammenlegung nicht in Betracht kommt; fordert die Kommission auf, zwei Szenarien zu prüfen, nämlich die Verlegung der Agentur an den Hauptsitz des EIGE in Vilnius und die Verlegung des Hauptsitzes des EIGE an den Hauptsitz der Agentur in Wien; stellt fest, dass eine solche Maßnahme die gemeinsame Nutzung von Unternehmens- und Unterstützungsdiensten und die Verwaltung der gemeinsamen Räumlichkeiten sowie eine gemeinsame IKT-Infrastruktur, Telekommunikationsinfrastruktur und internetgestützte Infrastruktur bedeuten würde, wodurch enorme Summen eingespart würden, die für die weitere Finanzierung beider Agenturen verwendet werden könnten;

9. begrüßt eingedenk der Schwierigkeiten, für bestimmte Tätigkeitsfelder die richtigen Kandidaten zu finden, dass sich die Agentur bei der Einstellung qualifizierter Bewerber für verschiedene Aufgaben um eine ausgewogene Verteilung nach geografischer Herkunft bemüht hat;

10. gibt bezüglich der Beschaffung von Studien zu bedenken, dass Haushaltszwänge nicht zu ergebnislosen Vergabeverfahren führen sollten; ist der Ansicht, dass die Zusage der Agentur, vor der Veröffentlichung von Ausschreibungen Marktforschungen in Betracht zu ziehen, erforderlichenfalls die technischen Anforderungen zu überprüfen und nach Möglichkeit die Priorität der durchzuführenden Studien neu zu bewerten, ein Schritt in die richtige Richtung ist, mit dem sich der Erfolg von Ausschreibungsverfahren in Zukunft verbessern lässt;

11. fordert die Agentur auf, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen zu verstärken, um, wo immer möglich, Synergieeffekte zu ermitteln und zu nutzen;

12. räumt ein, dass die von der Agentur durchgeführten Studien zu Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in allen Mitgliedstaaten komplexer Natur sind; betont den hohen Stellenwert dieser Studien und Stellungnahmen für die Entwicklung der Rechtsakte der Union sowie die Bedeutung einer angemessenen Ausstattung der Agentur mit finanziellen Mitteln, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben besser wahrzunehmen; begrüßt die fortlaufende Erforschung von und Berichterstattung über in der Union stattfindende Diskriminierung jeglicher Art, wodurch die Agentur dazu beiträgt, Inklusionsstrategien und damit zusammenhängende Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern; begrüßt insbesondere, dass sich die Agentur für den Schutz benachteiligter Bevölkerungsgruppen einsetzt, indem sie gezielte Studien durchführt, zu denen etwa die Berichte über das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt zu leben, über die Eingliederung junger Roma in die Gesellschaft und über Rassendiskriminierung und rassistische Verbrechen gegen Menschen afrikanischer Abstammung zählen; bedauert, dass die Agentur aufgrund ihres derzeitigen Mandats in bestimmten Themenbereichen nur eingeschränkt tätig werden und Studien anfertigen kann; betont, dass sich der Zuständigkeitsbereich der Agentur auf alle Rechte erstrecken sollte, die durch die Charta geschützt sind — einschließlich Angelegenheiten im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen —, und ist der Ansicht, dass die Agentur die Möglichkeit haben sollte, von sich aus Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen abzugeben;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2018 98,61 % aller Planstellen besetzt waren und 71 der 72 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 72 bewilligte Stellen im Jahr 2017); nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2018 außerdem 31 Vertragsbedienstete und acht abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

14. nimmt das ausgewogene Geschlechterverhältnis auf der Leitungsebene (drei Männer und drei Frauen) und das zufriedenstellende Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat (28 Männer und 25 Frauen) mit Zufriedenheit zur Kenntnis;

Beschaffung

15. nimmt in Anbetracht der entsprechenden Anmerkungen der Entlastungsbehörde zur Kenntnis, dass die Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe erst seit 2019 zwingend vorgeschrieben sind und dass die Agentur alle Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe mit Ausnahme der elektronischen Einreichung der Angebote, die im vierten Quartal 2019 eingeführt werden sollte, in Gebrauch genommen hat; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde bis Juni 2020 über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten;

([3]) Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

16. begrüßt die bestehenden Maßnahmen der Agentur und ihre laufenden Bemühungen um die Gewährleistung von Transparenz, die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und den Schutz von Hinweisgebern; stellt fest, dass im Jahr 2018 einige potenzielle und vermeintliche Interessenkonflikte aufgetreten sind, die geprüft und entschärft wurden, und dass kein Interessenkonflikt gemeldet wurde; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Führungskräfte auf der Website der Agentur veröffentlicht werden;

17. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der Rechnungsführer in Anbetracht der Anmerkungen und Beobachtungen der Entlastungsbehörde und nach der Umstrukturierung im Jahr 2018 nunmehr unmittelbar dem Direktor unterstellt ist;

18. stellt in Anbetracht der zum Entlastungsverfahren 2017 abgegebenen Anmerkungen der Entlastungsbehörde über die in den letzten Jahren gegen die Agentur eingeleiteten Gerichtsverfahren, die sich auf mutmaßlich unregelmäßige Einstellungsentscheidungen beziehen, fest, dass das Gericht beide Fälle abgewiesen hat; weist darauf hin, dass kein Vertragsverhältnis mehr zwischen der Agentur und einem ehemaligen nichtständigen Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst besteht, und nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur mehrere Maßnahmen zur Beilegung etwaiger Interessenkonflikte ergriffen hat;

19. nimmt mehrere laufende Gerichtsverfahren zu Verstößen gegen das Statut und gegen die Grundsätze der guten Verwaltung zur Kenntnis ([4]); hebt hervor, dass die Agentur sicherstellen sollte, dass sie alle Anforderungen erfüllt, und betont, dass sie bei der Beratung zu den Grundrechten und deren Einhaltung mit gutem Beispiel vorangehen sollte; bedauert, dass sich solche Verstöße abträglich auf die öffentliche Meinung und das Ansehen der Union auswirken können; stellt mit Bedauern fest, dass solche Gerichtsverfahren für die Agentur kostspielig und eine Verschwendung von Steuergeldern sind;

Interne Kontrollen

20. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Agentur im Anschluss an die erfolgreiche Umsetzung der im Dezember 2014 angenommenen Strategie zur Betrugsbekämpfung und den Abschluss des Aktionsplans im Laufe der Jahre 2015 und 2016 die Überarbeitung der Strategie zur Betrugsbekämpfung fertiggestellt hat, die in einer Sitzung des Verwaltungsrats im Dezember 2018 angenommen wurde und durch einen gesonderten Aktionsplan ergänzt wird;

21. stellt fest, dass der Interne Auditdienst im Jahr 2018 einen Prüfungsbericht über Ethik und Governance ausgearbeitet hat, in dem er die Konzeption und die Wirksamkeit der Umsetzung des Governance- und Kontrollrahmens der Agentur im Bereich Ethik bewertet hat und festgestellt hat, dass der Governance- und Kontrollrahmen im Wesentlichen angemessen konzipiert ist;

Sonstige Bemerkungen

22. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur die Tätigkeiten der Kommission in der interinstitutionellen Gruppe für Umweltmanagement (GIME) verfolgt und in der Erhebung von 2019 ihr Interesse bekundet hat, sich einem abgestimmten Vorgehen der GIME-Mitglieder bei Maßnahmen zur Senkung des CO_2-Ausstoßes anzuschließen;

23. fordert die Agentur auf, ihren Schwerpunkt auf die Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit zu legen und sich über die sozialen Medien und andere Medienkanäle an die Öffentlichkeit zu wenden;

24. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 ([5]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([4]) Rechtssache T-632/19, DD/FRA; Rechtssache T-703/19, DD/FRA; Rechtssache T-31/19, AF/FRA; Rechtssache C-601/19 P, BP/FRA; Rechtssache C-669/19 P, BP/FRA; Rechtssache C-682/19 P, BP/FRA.

([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0121.